

BGer 2C_398/2023 vom 19. Juli 2023

Bundesgericht, 2023-07-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2C_398_2023

FR: TF 2C_398/2023 du 19 juillet 2023

IT: TF 2C_398/2023 del 19 luglio 2023

Erwägungen

E. 1

Das Bundesgericht prüft seine Zuständigkeit und die weiteren Eintretensvoraussetzungen von Amtes wegen (Art. 29 Abs. 1 BGG) und mit freier Kognition (vgl. BGE 147 I 89 E. 1; 146 II 276 E. 1).

E. 1.1

Nach dem Grundsatz der Einheit des Prozesses gilt der in Art. 83 BGG für bestimmte Sachgebiete statuierte Ausschluss der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten auch für prozessuale Entscheide. Damit ist gegen einen Nichteintretensentscheid die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nur zulässig, wenn auch ein Entscheid in der Sache mit diesem Rechtsmittel anfechtbar wäre (vgl. BGE 137 I 371 E. 1.1; Urteil 2C_941/2022 vom 25. November 2022 E. 1.1).

E. 1.2

Art. 83 lit. h BGG sieht vor, dass die Beschwerde an das Bundesgericht gegen Entscheide auf dem Gebiet der internationalen Amtshilfe mit Ausnahme der Amtshilfe in Steuersachen unzulässig ist. Gegen einen Entscheid auf dem Gebiet der internationalen Amtshilfe in Steuersachen ist die Beschwerde gemäss Art. 84a BGG zulässig, wenn sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt oder wenn es sich aus anderen Gründen um einen besonders bedeutenden Fall im Sinne von Art. 84 Abs. 2 BGG handelt. Die beschwerdeführende Partei hat in der Begründung darzulegen, warum die jeweilige Voraussetzung erfüllt ist, es sei denn, dies treffe ganz offensichtlich zu (Art. 42 Abs. 2 BGG ; vgl. BGE 146 II 276 E. 1.2.1; 139 II 340 E. 4).

E. 1.2.1

Das Vorliegen einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung ist regelmässig zu bejahen, wenn der Entscheid für die Praxis wegleitend sein kann - namentlich wenn von unteren Instanzen viele gleichartige Fälle zu beurteilen sein werden. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung ist unter Umständen auch anzunehmen, wenn es sich um eine erstmals zu beurteilende Frage handelt, die einer Klärung durch das Bundesgericht bedarf. Es muss sich allerdings um eine Rechtsfrage handeln, deren Entscheid von ihrem Gewicht her nach einer höchstrichterlichen Klärung ruft. Aber auch eine vom Bundesgericht bereits entschiedene Rechtsfrage kann von grundsätzlicher Bedeutung sein, wenn sich die erneute Überprüfung aufdrängt (vgl. BGE 139 II 404 E. 1.3; 139 II 340 E. 4; Urteil 2C_1037/2019 vom 27. August 2020 E. 1.2, nicht publ. in: BGE 147 II 116).

E. 1.2.2

Gemäss Art. 84 Abs. 2 BGG liegt ein besonders bedeutender Fall insbesondere vor, wenn Gründe für die Annahme bestehen, dass elementare Verfahrensgrundsätze verletzt worden

sind oder das Verfahren im Ausland schwere Mängel aufweist. Das Gesetz enthält nach dem ausdrücklichen Wortlaut von Art. 84 Abs. 2 BGG eine nicht abschliessende Aufzählung von möglichen besonders bedeutenden Fällen. Art. 84a BGG bezweckt wie Art. 84 BGG die wirksame Begrenzung des Zugangs zum Bundesgericht im Bereich der internationalen Amtshilfe in Steuerangelegenheiten. Ein besonders bedeutender Fall ist daher mit Zurückhaltung anzunehmen. Bei der Beantwortung der Frage, ob ein besonders bedeutender Fall gegeben ist, steht dem Bundesgericht ein weiter Ermessensspielraum zu (vgl. BGE 139 II 340 E. 4; Urteil 2C_653/2018 vom 26. Juli 2019 E. 1.2.1, nicht publ. in: BGE 146 II 150).

E. 1.3

Die von der Beschwerdeführerin sinngemäss aufgeworfenen Fragen, denen sie grundsätzliche Bedeutung beimisst, sind als blosser Kritik an der Anwendung der vom Bundesgericht gefällten Rechtsprechung zu Art. 14 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 28. September 2012 über die internationale Amtshilfe in Steuersachen (Steueramtshilfegesetz, StAhiG; SR 651.1) in Verbindung mit Art. 19 Abs. 2 StAhiG zu lesen. Gemäss Art. 14 Abs. 2 StAhiG ist die ESTV nur gehalten, die vom Verfahren der Amtshilfe nicht betroffenen Personen, deren Name aber in den zur Übermittlung vorgesehenen Unterlagen erscheint, über den Bestand dieses Verfahrens zu informieren, wenn deren Beschwerderecht im Sinne von Art. 19 Abs. 2 StAhiG aus den Akten klarerweise hervorgeht (vgl. BGE 146 I 172 E. 7.4; Urteil 2C_687/2019 vom 13. Juli 2020 E. 6). Der Vorwurf der Beschwerdeführerin, wonach die Vorinstanz zu Unrecht davon ausgehe, dass ihr Beschwerderecht nicht "evident" sei, betrifft lediglich die konkrete Anwendung der genannten Rechtsprechung im vorliegenden Einzelfall. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne von Art. 84a BGG ist nicht zu erkennen.

E. 1.4

Die Beschwerdeführerin rügt eine Verletzung von Art. 48 VwVG sowie des Anspruchs auf rechtliches Gehör und macht damit einen besonders bedeutenden Fall geltend.

E. 1.4.1

Da die Vorinstanz das Beschwerderecht der Beschwerdeführerin als nicht evident beurteilt, gelangt sie zum Schluss, dass die ESTV die Beschwerdeführerin zu Recht nicht über das Amtshilfeverfahren betreffend B._____ informiert habe. Die Beschwerdeführerin, so die Vorinstanz folgernd, könne daher nicht als eine Person im Sinne von Art. 48 Abs. 1 lit. a VwVG gelten, welche keine Möglichkeit zur Teilnahme am (Amtshilfe-) Verfahren erhalten habe (vgl. E. 3.4 des angefochtenen Urteils).

E. 1.4.2

Was die Beschwerdeführerin gegen die vorinstanzliche Erwägung vorbringt, vermag nicht zu überzeugen. Die Beschwerdeführerin hat nicht im Verfahren vor der ESTV um Teilnahme am Amtshilfeverfahren ersucht, sondern erst über ein Jahr nach Ablauf der Rechtsmittelfrist im vorinstanzlichen Beschwerdeverfahren (vgl. Bst. A f. hiervor; vgl. auch BGE 146 I 172 E. 7.2 i.f. und E. 7.3.3). Dass die Vorinstanz die Beschwerdelegitimation der Beschwerdeführerin nach Art. 48 VwVG verneint, nachdem sie unter Anwendung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zu Art. 14 Abs. 2 StAhiG in Verbindung mit Art. 19 Abs. 2 StAhiG ihr Beschwerderecht im Amtshilfeverfahren als nicht evident beurteilt, begründet entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin keine Verletzung von elementaren Verfahrensgrundsätzen.

E. 1.4.3

Auch die Gefahr sich widersprechender Urteile in den noch hängigen bundesverwaltungsgerichtlichen Verfahren A-4999/2021 sowie A-5002/2021, wie die Beschwerdeführerin befürchtet, führt nicht zu einer Verletzung von elementaren Verfahrensgrundsätzen, zumal die Beschwerdeführerin durch das Spezialitätsprinzip geschützt ist und die allenfalls zu übermittelnden Unterlagen im Verfahren A-4999/2021 nicht gegen sie verwendet werden dürfen (vgl. auch BGE 146 I 172 E. 7.3.3).

E. 1.4.4

Soweit die Beschwerdeführerin eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör rügt und darin einen besonders bedeutenden Fall im Sinne von Art. 84 Abs. 2 BGG erkennen will, gelingt es ihr nicht aufzuzeigen, dass eine qualifizierte Verletzung vorliegt, wie sie hierfür erforderlich wäre (vgl. Urteil 2C_622/2022 vom 29. Juli 2022 E. 1.3.1). Dies gilt namentlich für die vorinstanzliche Prüfung der Beschwerdelegitimation. Dass sich die Vorinstanz im Übrigen nicht mit sämtlichen Beweisen und Vorbringen auseinandersetzt, ist vielmehr Folge der von der Vorinstanz verneinten Beschwerdelegitimation und des daraus resultierenden Nichteintretensentscheids. Eine Verletzung von elementaren Verfahrensgrundsätzen ist darin nicht zu erkennen.

E. 1.5

Im Ergebnis ist auf die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nicht einzutreten.

E. 2

Diesem Verfahrensausgang entsprechend trägt die Beschwerdeführerin die Gerichtskosten (Art. 66 Abs. 1 BGG). Parteientschädigungen sind nicht geschuldet (Art. 68 Abs. 1 und Abs. 3 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.